

# Satzung des Polizeichor Berlin e. V.

(vom 10. Januar 1992, zuletzt geändert am 11.01.2002)

## A. Allgemeines

### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr -

- 1) Der Verein führt den Namen "Polizeichor Berlin". Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden; danach trägt er den Zusatz "e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 2) Der Verein ist ein Männerchor. Er ist Nachfolger der Polizeichöre Berlins seit der Gründung des "Sängerchors der Königlichen Schutzmannschaft in Berlin" im Jahre 1850, der Polizeichöre aus den Jahren 1924-1932, 1939-1945 und der Nachkriegsgründung vom 12. Januar 1957.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Vereinszweck -

Vereinszweck ist die Pflege des Chorgesangs. In diesem Sinne ist der Chor bestrebt,

- a) einen kulturellen Beitrag durch Ausbreitung und Pflege der Chormusik zu leisten und durch Chorgesang die Volksbildung, die Heimatpflege und die musikalische Vielfalt zu fördern,
- b) die Verbundenheit zwischen Bevölkerung und Polizei zu pflegen und zu vertiefen,
- c) Kontakte zu deutschen und ausländischen Chören sowie Institutionen, die der Verständigung dienen, herzustellen und zu pflegen,
- d) gemeinnützigen Projekte unter dem Motto "Wir helfen durch Musik und Gesang" zu unterstützen,
- e) die Tradition der alljährlichen Konzerte "Polizei singt und spielt" und "Musik zum Advent" fortzusetzen.

Als Richtschnur gilt das Kulturprogramm des Deutschen Sängerbundes v. V..

### § 3 - Gemeinnützigkeit -

- 1) Der POLIZEICHOR BERLIN e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der POLIZEICHOR BERLIN e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.
- 2) Mittel des Der POLIZEICHOR BERLIN e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.  
Alle Inhaber eines Vereinsamtes sind ehrenamtlich tätig. Ausgaben, die dem Vereinszweck

zuwiderlaufen oder durch die Dritte mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden, sind unzulässig.

## B. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

### § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft -

- 1) Der Verein hat singende (aktive) und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Aktives Mitglied kann jeder Polizeiangehöriger werden; andere Personen, die bereit sind, die Ziele des Polizeichores Berlin zu unterstützen, können sich gleichfalls um die Mitgliedschaft bewerben. Die Aufnahme eines Sängers erfolgt nach angemessener Probezeit und Prüfung.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Polizeichores Berlin identifiziert. Die Mitgliedschaft wird durch formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand begründet.
- 4) Über die Ehrenmitgliedschaft wird Näheres durch § 19 geregelt.
- 5) Eine Aufnahmegebühr ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte sie erforderlich werden, entscheidet die Jahreshauptversammlung über die Erhebung und die Höhe einer solchen Gebühr.

### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft -

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Kündigung oder tritt bei Löschung des Vereins im Vereinsregister ein.
- 2) Die Kündigung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen und ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.
- 3) Die Bestimmung über den Ausschluss sind in § 7 festgelegt.
- 4) Beiträge sind bis zum Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet, zu entrichten. Vorausbezahlte Beiträge werden auf Antrag erstattet. Vom Chor entlehene Noten und sonstige Gegenstände im Eigentum des Chores sind zurückzugeben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche, die mit der Mitgliedschaft verbunden waren.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 6 - Folgen der Mitgliedschaft -

- 1) Aktive Sänger haben
  - a) Sitz und Stimme in den Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen (vgl. §§ 9 u. 10),
  - b) das Recht, dort Anträge zu stellen und an Beschlussfassungen mitzuwirken,
  - c) die Mitglieder der Vereinsorgane nach § 8 zu c) und d) zu wählen oder sich selbst zur Wahl zu stellen,
  - d) den Vereinsorganen Entlastung zu erteilen oder sie zu verweigern.

- 2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern diese nicht aktive Sänger sind, haben in der Jahreshauptversammlung beratende Stimme ohne Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der spätestens zum 30. April jeden Jahres im voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, diese Satzung sowie alle Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie die Ziele des Chores zu fördern und dessen Unternehmungen und Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.

#### § 7 - Maßnahmen -

- 1) Gegen Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, die gegen die Interessen des Chores verstoßen oder die mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand sind, können vom Vorstand geeignete Maßnahmen verfügt werden.
- 2) Die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist berechtigt, Mitglieder, die die bestehenden Verpflichtungen schuldhaft in erheblichem Umfang verletzt haben oder die mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand sind und im übrigen keine Bereitschaft zeigen, an der Erfüllung der Vereinsziele mitzuwirken, aus dem Chor auszuschließen. Diese Absicht ist dem Betroffenen spätestens einen Monat zuvor anzukündigen; dieser erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der Abstimmungsberechtigten erfolgen. Die Entscheidung ist schriftlich bekanntzugeben.

#### D. Organe des Vereins

#### § 8 - Organe

Organe des Chores sind

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der Erweiterte Vorstand.

#### § 9 - Jahreshauptversammlung -

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Chores. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien der Chorarbeit, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Annahme und Änderung der Satzung des Chores und wählt den Vorstand. Sie findet alle Jahre im Januar statt. Gäste können auf Einladung des Vorstandes anwesend sein.
- 2) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.
- 3) Anträge der Mitglieder sind spätestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand zu übersenden. In der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Abstimmungsberechtigten dafür eine Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkennen.

- 4) Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Versammlungsleitung, die einen Versammlungsleiter bestimmt.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung gilt als beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Über die Art der Abstimmung entscheidet die Jahreshauptversammlung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6) Über die Hauptversammlung und die dort gefassten Beschlüsse wird von einem der Geschäftsführer ein Protokoll gefertigt, das von ihm und einem Vorsitzenden sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

#### § 10 - Mitgliederversammlung -

- 1) Mitgliederversammlungen sind außerordentliche Versammlungen der Sänger, die durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden können. Die Einberufung erfolgt schriftlich; sie enthält auch die Tagesordnung.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann auch durch mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Versammlung ist spätestens zehn Tage nach Eingang dieses Antrages entsprechend Absatz 1 einzu-berufen.
- 3) Zur Beschlussfähigkeit gilt § 9 Abs. 5 entsprechend, zur Protokollierung gilt § 9 Abs. 6 ent-sprechend.

#### § 11 - Vorstand -

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
  1. und 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Geschäftsführer und 1. und 2. Schatzmeister.
- 2) Den Vorstandsmitgliedern obliegt die Leitung des Vereins, die Vertretung des Vereins nach außen, die Führung seiner Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.  
Hierzu wird eine Geschäftsordnung erstellt.  
Jedes Vorstandsmitglied ist allein befugt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

#### § 12 - Erweiterter Vorstand -

- 1) Zum erweiterten Vorstand gehören  
der Vorstand,  
vier Beisitzer (einer aus jeder Stimmgruppe) und  
zwei Notenwarte.  
Er nimmt die der Jahreshauptversammlung gem. § 9 (1) Satz 2 obliegende Aufgaben sinngemäß wahr, die der sofortigen Entscheidung bedürfen, und beschließt die Programm-gestaltung für das chorische Wirken, insbesondere die Auswahl des Liedgutes für Konzerte. Seine Entscheidungen werden protokolliert.

- 2) Der 1. oder 2. Vorsitzende können Sänger, auch wenn diese nicht dem Vorstand angehören, mit der Durchführung einzelner Aufgaben betrauen.
- 3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann auf Antrag des 1. oder 2. Vorsitzenden der Erweiterte Vorstand einen kommissarischen Vertreter bestimmen, bis eine Entscheidung der Jahreshauptversammlung herbeigeführt wird.

#### § 13 - Wahl, Amtszeit und Beschlussfähigkeit des Vorstandes -

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß §§ 11 und 12 werden von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter berufen die Vorstandssitzung ein und leiten sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes an der Beschlußfassung teilnehmen. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit; die Entscheidungen werden protokolliert.
- 3) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können nur auf Einladung des 1. oder 2. Vorsitzenden teilnehmen.

#### E. Sonstige Bestimmungen

#### § 14 - Chorleiter -

- 1) Der Chorleiter wird durch den Vorstand auf Honorarbasis verpflichtet.
- 2) Jede Seite ist berechtigt, die Zusammenarbeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zu beenden. Für eine fristlose Beendigung gilt " 627 BGB entsprechend.
- 3) Dem Chorleiter obliegt es, die Übungsstunden und Veranstaltungen des Chores von den Abläufen her vorzubereiten, musikalisch zu leiten sowie den Vorstand bei Programmgestaltungen, Vorstellungen zum chorischen Wirken und hinsichtlich der Auswahl des Liedgutes zu beraten.
- 4) Der Chorleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

#### § 15 - Kassenprüfer -

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe, dass nach Ablauf von drei Jahren einer ausscheidet und einer neu gewählt wird. Einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers in ununterbrochener Folge ist möglich.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, die Kasse in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zu prüfen, und zwar letztmals kurz vor der Hauptversammlung. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und in der Hauptversammlung vorzutragen.

## § 16 - Mitgliedschaft in Dachorganisation -

- 1) Über die Zugehörigkeit des Chores zu Dachorganisationen entscheidet die Jahreshauptversammlung. Zum Beschluss über den Ein- und Austritt des Chores bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
- 2) Die Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation darf nicht die Eigenständigkeit des Chores beeinträchtigen oder im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

## § 17 - Verleihung der Ehrennadeln -

- 1) Der Chor verleiht an seine singenden und fördernden Mitglieder sowie Nichtmitglieder Ehrennadeln, wenn sie sich um den Chor oder um den Chorgesang in organisatorischer, künstlerischer oder musikalischer Hinsicht besonders verdient gemacht haben. Die Ehrennadel soll ihren Träger auszeichnen. Der Vorstand entscheidet über die Verleihung der Ehrennadeln. Der Ehrenvorsitzende soll bei der Entscheidung mitwirken.
- 2) Die Ehrennadel wird im übrigen an Sänger verliehen,
  - a) die 10 Jahre,
  - b) die 25 Jahre (in Silber),
  - c) die 40 Jahre (in Gold)in Polizeichören aktiv gesungen haben.
- 3) Mit der Verleihung der Ehrennadel wird dem Geehrten zugleich eine Urkunde als Besitzzeugnis ausgehändigt.

## § 18 - Aussehen des Abzeichens -

- 1) Das Grundabzeichen enthält auf einem Metalluntergrund den Polizeistern, eine Lyra, auf einem Sechseck einen Adler und den Namen "Berlin"; Lyra und Adler sind schwarz stilisiert.
- 2) Die Ehrennadel des Chores besteht aus dem Grundabzeichen in Aluminium, Silber oder Gold und ist mit einem silbernen oder goldenen Eichenlaubkranz eingefasst.

## § 19 - Ehrenmitgliedschaft -

- 1) Ehrenmitglieder können aktive oder fördernde Mitglieder des Chores oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens werden, die sich im besonderen Maße um die Förderung des Ansehens und der Ziele des Polizeichors Berlin oder um die Pflege der Chormusik verdient gemacht haben.
- 2) Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit ernannt. Sie haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Chores und Beitragsfreiheit.

- 3) Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Aushändigung einer Urkunde und die Verleihung der goldenen Ehrennadel verbunden.

#### § 20 - Ehrenvorsitzender -

Der Chor kann sich nach den Grundsätzen über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft einen Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende muss mindestens sechs Jahre ein Amt im Vorstand bekleidet haben. Über die Ernennung wird dem Ehrenvorsitzenden ein besonderer Ehrenbrief ausgehändigt. Der Ehrenvorsitzende hat die Rechte der Ehrenmitglieder. Seine Beteiligung bei der Verleihung von Ehrennadeln ergibt sich aus § 17 Abs. 1. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

#### § 21 - Schirmherrschaft -

Die Schirmherrschaft über den Chor wird dem Polizeipräsidenten in Berlin angetragen. Der Schirmherr hat neben der Würde seines Ehrenamtes alle Rechte eines Ehrenvorsitzenden.

#### § 22 - Auflösung des Chores -

- 1) Die Auflösung des Chores erfolgt durch Beschluss einer Jahreshaupt- oder einer Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des POLIZEICHOR BERLIN e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den *Förderverein Evangelische Polizeiseelsorge Berlin e.V.* der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat..

#### § 23 - Satzungsänderungen -

Zur Änderung dieser Satzung bedarf es der Zweidrittelmehrheit einer Jahreshaupt oder Mitgliederversammlung.

#### § 24 - Inkrafttreten und Übergangsregelung -

- 1) Die vorstehende Satzung beruht auf dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 10. Januar 1992.
- 2) Die Gründungsversammlung wählt abweichend von § 13 Abs. 1 die Mitglieder des Vorstandes gemäß §§ 11 und 12 für die Dauer eines Jahres.
- 3) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

\* \* \* \* \*